

II-2833 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Zl. 1795-Pr. 2/1969

1290 / A. B.

Wien, 18. Juli 1969

zu 1287/J.

Präs. am. 18. Juli 1969

An die

Kanzlei des Präsidenten
des NationalratesParlament
W i e n , 1.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen vom 22. Mai 1969, Nr. 1287/J, betreffend steuerliche Behandlung des Einkommens der Grenzgänger, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Für Grenzgänger ist das Besteuerungsrecht auf Grund der bestehenden Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung dem Wohnsitzstaat zugewiesen.

Wenn daher auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens für Einkünfte eines Grenzgängers aus nichtselbständiger Arbeit ein Lohnsteuerabzug nicht in Betracht kommt, unterliegen diese Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Inland gemäß § 25 EStG der Einkommensteuer, weil es bei einem Grenzgänger an einem inländischen Arbeitgeber mangelt, der auf Grund der §§ 36 ff. EStG zum Lohnsteuerabzug verhalten werden könnte. Aus dem gleichen Grund ist daher auch nicht § 46 EStG für die Einreihung in die Steuergruppe und die Berücksichtigung der Kinderfreibeträge maßgebend, sondern § 32 EStG. Die gleiche Rechtslage ist im übrigen auch bei Arbeitnehmern gegeben, die zwar im Inland bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, der aber nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund von Staatsverträgen nicht zur Vornahme des Steuerabzuges vom Arbeitslohn verpflichtet werden kann. Aus dem Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis vom 1. Juli 1968, B 22/68, ist zu entnehmen, daß gegen die unterschiedliche Regelung im § 32 einerseits und im § 46 EStG andererseits keine Bedenken bestehen, weil sie ursächlich mit der verschiedenen Erhebungsform bei zu veranlagenden Einkommensteuer-

pflichtigen und bei Lohnsteuerpflichtigen zusammenhängen. Zu § 67 EStG hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 29. Juni 1962, B 392/61, festgestellt, daß es nicht denkunmöglich ist, diese Bestimmungen ausschließlich auf dem Gebiete des Steuerabzuges anzuwenden. § 93 EStG regelt die Veranlagung von steuerabzugspflichtigen Einkünften.

Da bei Ehegatten, die beide Grenzgänger sind, steuerabzugspflichtige Einkünfte nicht vorliegen, ist § 93 EStG nicht anzuwenden, die Veranlagung ist vielmehr nach den §§ 25 und 26 EStG vorzunehmen, wobei gemäß § 32 a EStG der dort vorgesehene Absetzungsbetrag zu berücksichtigen ist. Zu § 93 Abs. 1 lit. b EStG hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 27. November 1964, B 78/64, festgestellt, daß die Regelung nicht dadurch unsachlich wird, daß bei Grenzgängern mit einem Dienstverhältnis zu einem Arbeitgeber in einem benachbarten Staat die Anwendung des Lohnsteuerabzugsverfahrens im Inland nicht möglich ist; gegen die genannte Bestimmung bestehen daher keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Die Bestimmungen des § 3 EStG, betreffend steuerfreie Einkünfte, gelten grundsätzlich sowohl für dem Steuerabzug unterliegende, als auch für veranlagte Steuerpflichtige. Es genießt daher auch jeder Grenzgänger, der neben dem laufenden Arbeitslohn von seinem Arbeitgeber auch sonstige Bezüge erhält, den Freibetrag von 3.500 S jährlich gemäß § 3 Abs. 1 Z. 12 EStG. Solche sonstige Bezüge werden im an Österreich angrenzenden Ausland nur in sehr geringem Umfang gezahlt.

Hinsichtlich der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Z. 16 bis 19 EStG ist zu beachten, daß diese nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 EStG steuerfrei sind. Diese Voraussetzungen sind bei Grenzgängern regelmäßig nicht gegeben, da nach dieser Regelung die in Österreich bestehenden kollektivvertraglichen Vereinbarungen im Rahmen der bis 30. Juni 1962 ergangenen Entscheidungen des Bundesministeriums für Finanzen - ausgenommen die bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder beim ÖGB beschäftigten Dienstnehmer, für die inländische Gesetze bzw. die Arbeits-

ordnung des ÖGB gelten - maßgebend sind. Da in Österreich tätige Arbeitnehmer die Steuerfreiheit nicht genießen, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, würde eine Steuerfreistellung etwaiger solcher Zulagen und Zuschläge, falls sie Grenzgänger im benachbarten Ausland überhaupt erhalten, eine Durchbrechung des verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatzes bedeuten.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden:

Da im Wortlaut des Einkommensteuergesetzes die steuerliche Behandlung von Arbeitnehmern, die nicht dem Steuerabzug im Inland unterliegen, ausreichend geregelt ist, wie auch die Rechtsprechung zeigt, bedarf es grundsätzlich keiner weiteren legislativen Maßnahme.

Soweit eine unterschiedliche Regelung bei Arbeitnehmern, die dem Steuerabzug unterliegen, und bei Arbeitnehmern, die zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, vorliegt, ist dies nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unbedenklich, weil sie ursächlich mit der verschiedenen Erhebungsform der Steuer zusammenhängt. Diese unterschiedliche Regelung trifft hinsichtlich des Kinderfreibetrages im Inland tätige Arbeitnehmer, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, ebenso wie Grenzgänger. Die Beschränkung der Steuerfreiheit von Zuschlägen und Zulagen nach § 3 Abs.1 Z.16 bis 19 EStG durch die Regelung des § 3 Abs.2 EStG trifft ebenso im Inland tätige Arbeitnehmer wie Grenzgänger.

Da Einkommensteuerstatistiken 1966, 1967 und 1968 nicht vorliegen, und im übrigen solche Statistiken Grenzgänger nicht gesondert ausweisen, stehen dem Bundesministerium für Finanzen keine Unterlagen zur Verfügung über den Anteil der Vorarlberger Grenzgänger an der Einkommen(Lohn)steuer.

Der Bundesminister:

